



Schlussbericht

Umsetzung Sonderpädagogik-Konzept in der Regelschule

Vom Erziehungsrat zur Kenntnis genommen am 18. März 2020

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Inhalte des Umsetzungskonzepts	3
2.1	Zielsetzungen	3
2.2	Organisation	4
2.3	Zeitplan	5
3	Elemente der Umsetzung	5
3.1	Informationsveranstaltungen	5
3.2	Lokale Förderkonzepte	5
3.3	Handreichungen und Instrumente	6
3.4	Weiterbildungen für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Therapeutinnen und Therapeuten	7
3.5	Angebote zur Vertiefung	7
3.5.1	Weiterbildungsangebote	7
3.5.2	Kurs für Schulleitungen	7
3.6	Regionale Austauschtreffen zum Personalpool	8
3.7	Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung	8
4	Bezüge zu anderen Projekten	9
4.1	Lehrplan	9
4.2	Berufsauftrag	9
4.3	Personalpool	10
4.4	Versorgungskonzept für die Sonderschulung	11
4.5	Die ersten Schuljahre	11
5	Standortbestimmung mit den Anspruchsgruppen	11
6	Fazit	12
6.1	Zielerreichung	12
6.2	Weitere Ergebnisse	14
6.3	Ausblick	16

1 Einleitung

Im Juni 2015 genehmigte die Regierung des Kantons St.Gallen das vom Erziehungsrat im März 2015 erlassene Sonderpädagogik-Konzept. Einige Neuerungen gelangten bereits auf Jahresbeginn 2015 zur Anwendung, so etwa die Regelung der Finanzierung der Sonderschulen. Der Hauptteil des Sonderpädagogik-Konzepts griff ab dem Schuljahr 2015/16. Weitere Teile, namentlich das Versorgungskonzept für den Sonderschulunterricht, der Ausbau der behinderungsspezifischen Beratung und Unterstützung (B&U), die Einführung des standardisierten Abklärungsverfahrens sowie die Leistungsvereinbarungen mit den schulpsychologischen Diensten wurden zwischen 2015 und 2019 gestaffelt erarbeitet bzw. umgesetzt.

Im September 2015 nahm der Erziehungsrat vom Konzept «Umsetzung Sonderpädagogik-Konzept in der Regelschule» Kenntnis. Mit dem Umsetzungskonzept sollte gewährleistet werden, dass die neuen Grundlagen und Rahmenvorgaben des Sonderpädagogik-Konzept in der Regelschule zur Anwendung gelangen.

Der Erziehungsrat wurde im Juni 2017 und November 2018 über den Stand der Umsetzung informiert. Der vorliegende Schlussbericht beschreibt die durchgeführten Massnahmen, zeigt Bezüge zu anderen Projekten auf und nimmt eine Gesamtbeurteilung vor. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen können Aufschluss geben für die weitere Entwicklung der Sonderpädagogik im Kanton St.Gallen.

2 Inhalte des Umsetzungskonzepts

2.1 Zielsetzungen

1. Behörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Therapeutinnen und Therapeuten kennen die Inhalte des neuen Sonderpädagogik-Konzepts.
2. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Therapeutinnen und Therapeuten setzen sich mit den Elementen der Förderplanung auseinander, kennen die entsprechenden Instrumente und setzen sie in der Praxis ein.
3. Schulleitungen und/oder weitere für die Sonderpädagogik verantwortliche Personen leiten die Überarbeitung der lokalen Förderkonzepte gemäss den Vorgaben des Sonderpädagogik-Konzepts.
4. Die dafür verantwortlichen Personen steuern die Überarbeitung der lokalen Förderkonzepte und deren Umsetzung. Bei Bedarf lassen sie sich beraten und vertiefen einzelne Themen mittels Abrufkursen.
5. Die lokalen Förderkonzepte sind auf Beginn des Schuljahres 2018/19 überarbeitet und vom Amt für Volksschule genehmigt.

2.2 Organisation

Die Implementierung des Sonderpädagogik-Konzepts wurde als gemeinsame Aufgabe des Amtes für Volksschule, der Schulträger, der Schulleitungen, Lehrpersonen und Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen definiert. Die verschiedenen Gremien übernahmen folgende Aufgaben:

Erziehungsrat

Strategische Steuerung der kantonalen Einführung

Amt für Volksschule AVS

- Operative Steuerung der kantonalen Einführung
- Bereitstellen von Weiterbildungsangeboten für Lehrpersonen und Schulleitungen
- Bereitstellen von Instrumenten für Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen, Schulleitende und Schulträger
- Vertiefungsangebote durch den Beratungsdienst Schule
- periodische Berichterstattung an den Erziehungsrat

Begleitgruppe

Begleitung der operativen Umsetzung

Schulträger

- Sicherstellung der Umsetzung kantonalen Vorgaben
- Erstellung bzw. Anpassung der lokalen Förderkonzepte
- Berichterstattung an das Amt für Volksschule

Schulleitung

- Operative Steuerung des Einführungsprozesses
- Vertiefung des Sonderpädagogik-Konzepts im Rahmen der lokalen Schulentwicklung
- Unterstützung der Lehrpersonen im Rahmen der Personalführung und -entwicklung

Fachpersonen der Schulträger für sonderpädagogische Massnahmen

Anwendung des Sonderpädagogik-Konzepts und der weiterführenden Handreichungen als Grundlage für die tägliche Arbeit

Ad-hoc Arbeitsgruppen

Erarbeitung einzelner Umsetzungsinhalte

2.3 Zeitplan



3 Elemente der Umsetzung

3.1 Informationsveranstaltungen

Im Rahmen des Umsetzungskonzepts wurden im Januar und Februar 2016 in Heerbrugg, Sargans, St.Gallen und Wattwil Informationsveranstaltungen zum Sonderpädagogik-Konzept durchgeführt. An den von insgesamt rund 600 Personen besuchten Veranstaltungen wurden die Grundzüge des Konzepts, Neuerungen bei den Angeboten und Zuweisungsverfahren sowie der Auftrag der Schulträger zur Überarbeitung der lokalen Förderkonzepte thematisiert und Fragen der Teilnehmenden erörtert.

3.2 Lokale Förderkonzepte

Die lokalen Förderkonzepte regeln im Rahmen des kantonalen Rechts und unter Berücksichtigung der lokalen Strukturen, sozialer Faktoren, Stufen, Fachpersonal usw. das Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen sowie die Qualitätsverantwortung und die

personellen Verantwortlichkeiten. Innerhalb der Vorgaben können die Schulträger eigene Schwerpunkte setzen.

Mit Schreiben des Amtes für Volksschule vom 16. Dezember 2015 wurden die Schulträger über die wichtigsten Änderungen informiert, die die neuen Rechtsgrundlagen im Bereich der Sonderpädagogik mit sich brachten. Zusammen mit diesem Schreiben erhielten die Schulträger eine Planungshilfe für die Überarbeitung der lokalen Förderkonzepte. Die Planungshilfe enthielt die zu beschreibenden Themen (Leitideen, Ziele und Grundsätze, Angebote und Organisation der Förderung, Richtwerte, Verfahren / Abläufe, Förderplanung und Beurteilung, Verantwortlichkeiten / Pflichtenhefte, Zusammenarbeit / Koordination, Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung), Leitfragen zur Vorgehensweise bei der Überarbeitung, einen Konzeptraster mit Beispielen und Qualitätsmerkmalen, Qualitätsmerkmale zur Überprüfung und Umsetzung des lokalen Förderkonzepts sowie Hinweise zur Organisation der Begabungs- und Begabtenförderung.

Die Schulträger wurden aufgefordert, die lokalen Förderkonzepte auf Beginn des Schuljahres 2018/19 zu überarbeiten und vom Amt für Volksschule genehmigen zu lassen. Einige Schulen nahmen den Auftrag zur Überarbeitung zum Anlass, das sonderpädagogische Angebot im Rahmen eines Schulentwicklungsprozesses zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Bei Bedarf bestand die Möglichkeit, sich durch die dafür verantwortlichen Personen der Abteilung Schule und Unterricht des Amtes für Volksschule oder des Beratungsdienstes Schule beraten zu lassen. Schulträgern, denen infolge ihrer lokalen Schulentwicklung die Einhaltung des festgesetzten Termins nicht möglich war, hatten die Möglichkeit, beim Amt für Volksschule eine Fristverlängerung zu beantragen.

3.3 Handreichungen und Instrumente

Das Amt für Volksschule hat in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, dem Netzwerk für sonderpädagogische Massnahmen und der Begleitgruppe Umsetzung Sonderpädagogik-Konzept Regelschule verschiedene Handreichungen und Formulare erarbeitet. Die Handreichungen stehen seit Schuljahr 2016/17 zur Verfügung. Sie beschreiben die Elemente der Förderplanung, wie sie das Sonderpädagogik-Konzept vorsieht und erläutern die Formulare, die im Rahmen der Förderplanung verwendet werden können. Im Weiteren wurde ein Orientierungsrahmen für die Zuweisung und Steuerung der Sonderschulung erarbeitet. Der Orientierungsrahmen stützt sich auf das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) ab, das vom Schulpsychologischen Dienst bei einer voraussichtlichen Zuweisung zu einer Sonderschule angewendet wird. Im August 2016 (ERB 2016/178) hat der Erziehungsrat die Handreichung zum Nachteilsausgleich zur Kenntnis genommen. Die Handreichung umfasst Grundsätze und Hinweise zum Nachteilsausgleich, die für die Volksschule, die Mittelschulen und die Berufsfachschulen gelten. Besonderheiten der einzelnen

Stufen bzw. Schultypen sind in speziellen Kapiteln beschrieben. Sämtliche Handreichungen, Instrumente und Formulare stehen den Schulträgern auf der Homepage des Amtes für Volksschule zur Verfügung.¹

3.4 Weiterbildungen für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Therapeutinnen und Therapeuten

Zwischen Oktober 2016 und Mai 2017 wurden an 18 regionalen halbtägigen Veranstaltungen Schulische Heilpädagoginnen, Schulische Heilpädagogen, Therapeutinnen und Therapeuten über die Instrumente zur Förderplanung, über die Bezüge der Sonderpädagogik zum Lehrplan Volksschule und über Weiterbildungs- und Beratungsangebote für den Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern informiert. Die Weiterbildung wurde im Delegationssystem organisiert, wobei die Schulleitungen jeweils Delegationen von drei bis fünf Personen bestimmten. Die verschiedenen Inhalte wurden durch Rupert Tarnutzer, Dr. phil., Dozent an der Hochschule für Heilpädagogik, Zürich, vermittelt. Insgesamt nahmen über 700 Fachpersonen an den Veranstaltungen teil.

3.5 Angebote zur Vertiefung

3.5.1 Weiterbildungsangebote

Für die Umsetzung des Sonderpädagogik-Konzepts stellte der Beratungsdienst Schule verschiedene Angebote bereit. Die Angebote, die aufgrund des durch die Schulen in den vergangenen Jahren oftmals geäusserten Bedarfs konzipiert wurden, konnten und können in Form von Beratung oder im Rahmen der lokalen und individuellen Weiterbildung als halbtägige oder tägige Kurse organisiert und von den Schulen als Abrufkurse gebucht werden. Das Angebot fokussiert auf folgende Themen:

- Umgang mit herausfordernden Kindern gestalten
- Gespräche mit herausfordernden Schülerinnen und Schülern zielgerichtet führen
- Beziehungen innerhalb der Klasse gestalten
- Konflikte konstruktiv bearbeiten
- Gespräche mit Eltern führen
- Projekt «Lokales Förderkonzept» coachen
- Konflikte rund um das Thema Sonderpädagogik lösen

3.5.2 Kurs für Schulleitungen

Schulleiterinnen und Schulleiter sind verantwortlich für die organisatorische und fachliche Umsetzung der lokalen Förderkonzepte. Um die damit verbundene Qualität der sonderpädagogischen Massnahmen sichern und weiter entwickeln zu können, ist sonderpädagogisches Basiswissen erforderlich. Vor diesem Hintergrund führte das Amt für Volksschule

¹ vgl. www.sg.ch → Bildung und Sport → Volksschule → Unterricht → Sonderpädagogik in der Regelschule → Instrumente.

unter Mitwirkung der Hochschule für Heilpädagogik Zürich im Frühjahr 2019 einen halbtägigen Kurs für Schulleitungen durch. Thematisiert wurden insbesondere

- Förderplanung nach den Bereichen «Aktivitäten und Partizipation» der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)
- Fallführung
- Umgang mit Ressourcen von Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen
- Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägtem besonderen Bildungsbedarf
- Schulhausinterne Qualitätssicherung

Zudem konnten Fragen der 20 Kursteilnehmenden zur Sonderpädagogik eingebracht und diskutiert werden. Im Jahr 2021 ist ein weiterer Kurs für Schulleitungen zu Basisthemen der Sonderpädagogik vorgesehen.

3.6 Regionale Austauschtreffen zum Personalpool

Der seit Jahren praktizierte Pensenpool für sonderpädagogische Massnahmen wurde auf Schuljahr 2017/18 in den Personalpool integriert. An den Informationsveranstaltungen im Herbst 2016 wurden den Schulträgern die entsprechenden Hinweise für die neue Berechnungsform und die künftige Verwendung des Pools Sonderpädagogik vermittelt. In den nachfolgenden regionalen Austauschtreffen zur Umsetzung des Personalpools bestand für Schulleitungen und Schulbehörden die Möglichkeit, sich über Organisation und Ausgestaltung der sonderpädagogischen Massnahmen vor Ort auszutauschen und zu diskutieren sowie Problemfelder zu thematisieren und lösungsorientiert zu bearbeiten. Die regionalen Austauschtreffen wurden rege genutzt.

3.7 Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung

Ein besonderer Schwerpunkt des Sonderpädagogik-Konzepts bildet die Schnittstelle zwischen Regelschul- und Sonderschulunterricht. Dabei ist ein Grundsatz von besonderer Bedeutung: Kinder, deren Behinderung den Unterrichtsbesuch in der Regelschule zulässt, sollen vermehrt in den Regelklassen beschult werden. Hierfür stehen den Schulträgern spezialisierte Dienste in Form von B&U zur Verfügung. B&U kann von den Schulen bei auftretenden Schwierigkeiten bei der Beschulung von Kindern mit ausgeprägtem besonderen Bildungsbedarf niederschwellig und kostenlos genutzt werden.

Die B&U-Dienste beraten und unterstützen primär Lehrpersonen, Fachpersonen und Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, welche Schülerinnen oder Schüler mit einer Behinderung in der Regelschule unterrichten. B&U umfasst in der Regel eine punktuelle Beratung und erfolgt zum Beispiel zu Beginn des Schuljahres, pro Quartal, pro Halbjahr oder bei besonderen Vorkommnissen. In begründeten Einzelfällen wird die Beratung intensiviert und erfolgt in regelmässigen Abständen, zum Beispiel einmal im Monat.

Das Angebot wurde ab 2016 ausgebaut und deckt seit dem laufenden Schuljahr in den Förderschwerpunkten geistige Behinderung/Mehrfachbehinderung, Sprachbehinderung,

Hörbehinderung körperliche bzw. motorische Entwicklung sowie schwerwiegende Lern- und Verhaltensschwierigkeiten das gesamte Kantonsgebiet ab. Der Ausbau ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Aktuell wenden die B&U-Dienste für die Regelschulen Angebote im Umfang von 2.8 Vollzeitstellen auf. Der Vollausbau im Umfang von 5 Vollzeitstellen wird bis zu Beginn des Schuljahres 2022/23 angestrebt.

4 Bezüge zu anderen Projekten

4.1 Lehrplan

Im Rahmen der Lehrpläneinführung führte die Pädagogische Hochschule St.Gallen im Auftrag des Amtes für Volksschule zwischen Sommer 2015 und Frühling 2017 insgesamt 26 Kurse (Basisthementage) für sämtliche Volksschullehrpersonen durch. Im Fokus der Basisthementage standen Fragen der didaktischen Umsetzung: Wie zeichnet sich ein entsprechender Unterricht aus? Worauf kann didaktisch aufgebaut werden und was wird neu? Was bedeutet der Lehrplan für die Beurteilung? Wie können überfachliche Kompetenzen gefördert werden? Wie können die bestehenden Lehrmittel genutzt werden?

Aufgrund von Rückmeldungen aus den ersten Basisthementagen wurde ab Frühling 2016 ein zusätzliches Angebot zum Thema «Lernende mit besonderem Bildungsbedarf» in das Programm der Basisthementage aufgenommen. Damit konnte einem inhaltlichen Bedürfnis entsprochen werden. In den Kursen wurde aufgezeigt, wie die Kompetenzstufen des neuen Lehrplans Volksschule den Lehrpersonen und den Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen als Referenzpunkte bzw. fachliche Orientierung für die individuelle Förderung dienen und daraus individuelle Lernprozesse abgeleitet werden können. Im Weiteren konnte mit den Teilnehmenden die Bedeutung der Grundansprüche und der entwicklungsorientierten Zugänge aus sonderpädagogischer Sicht diskutiert werden.

4.2 Berufsauftrag

Auf das Schuljahr 2015/16 hin erliess der Erziehungsrat den neuen Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen. Der Berufsauftrag definiert die Arbeitsinhalte und Pflichten der Lehrpersonen sowie ihre Arbeitszeit als Jahresarbeitszeit in Stunden.² Er umfasst alle Bereiche des Schulbetriebs:

- Unterricht: Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung inkl. Beurteilung
- Schülerinnen und Schüler: Zusammenarbeit mit Eltern, Kolleginnen und Kollegen, Fachstellen, Schulleitung und Behörden
- Schule: Gestaltung und Entwicklung der ganzen Schule sowie schulinterne Weiterbildungen
- Lehrpersonen: Individuelle Weiterbildung, Selbstreflexion und Einholen von Feedbacks

² vgl. www.sg.ch → Bildung und Sport → Volksschule → Unterricht → Rahmenbedingungen → Weisungen und Reglemente.

Der Anhang I zum Reglement beinhaltet eine differenzierte Zusammenstellung der Aufgaben der Klassenlehrpersonen, der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie der Therapeutinnen und Therapeuten innerhalb der vier Arbeitsfelder.

Mit dem Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen erhielten die Schulen auch im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen Raum zur Umsetzung der Flexibilisierung, ohne durch eine hohe Regelungsdichte eingeschränkt zu werden. Damit wurde das angestrebte System, wonach die Anstellungsbedingungen einvernehmlich vereinbart und aufgrund des Bedarfs festgelegt werden können, insbesondere auch bei den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie den Therapeutinnen und Therapeuten erreicht.

4.3 Personalpool

Im Mai 2016 erliess der Erziehungsrat die neuen Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool.³ Der Vollzug erfolgte auf Beginn des Schuljahres 2017/18, mit einer Einführungsdauer von drei Jahren. Als wesentliche Neuerung erhielten die Schulträger einen Personalpool. Mit diesem werden die Unterrichtspensen, die einer Schule zur Organisation ihres Unterrichts zur Verfügung stehen, mittels Pro-Kopf-Faktoren berechnet. Für Kindergarten, Primarschule und Oberstufe wurde dazu je eine Bandbreite definiert. Wahlfächer, Angebote für Schule/Kirchen sowie der Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund wurden nicht an Pro-Kopf-Faktoren geknüpft. Der Richtwert für die Pensen im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen wurde wie bisher im Pensenpool für die fördernden Massnahmen unter Einbezug eines Sozialindex und der Organisationsform des Schulträgers berechnet. Infolge des neuen Sonderpädagogik-Konzepts wurden beim Wechsel vom Pensenpool zum Pool Sonderpädagogik unter Wahrung der Kostenneutralität Anpassungen vorgenommen. Einerseits wurde auf das pensenpoolwirksame Regulativ in Form eines Abzugs für Kinder bis zu einem Behinderungsgrad, der grundsätzlich auch eine Förderung in der Regelschule zulassen würde, verzichtet. Andererseits wurde der bisher gesonderte Pool für die Förderung besonderer Begabungen in den Pool Sonderpädagogik integriert.

Im Sommer 2020 endet die dreijährige Einführungsphase des Personalpools. Ab Schuljahr 2020/21 wird die Abteilung Aufsicht und Schulqualität des Amtes für Volksschule die lokale Umsetzung der Vorgaben im Rahmen des ordentlichen Aufsichtsverfahrens prüfen. Beratungen der Schulträger zum Einsatz des Personalpools (inkl. Pool Sonderpädagogik) liegen weiterhin in der Zuständigkeit der Abteilung Schule und Unterricht.

³ vgl. www.sg.ch → Bildung und Sport → Volksschule → Unterricht → Rahmenbedingungen → Weisungen und Reglemente.

4.4 Versorgungskonzept für die Sonderschulung

Das Vollzugskonzept zur Umsetzung des Versorgungskonzepts für die Sonderschulung von St.Galler Schülerinnen und Schülern wurde ab Schuljahr 2017/18 umgesetzt. Der vorgesehene Aufbau der neuen Tagessonderschulen im Bereich Verhalten für die Versorgungsregionen Werdenberg/Sarganserland und Gaster-See wie auch die Eröffnung eines Filialbetriebs der Sprachheilschule St.Gallen im Rheintal mit 20 bis 25 Plätzen für Kinder im Kindergarten- und Unterstufenalter konnte inzwischen vollumfänglich realisiert werden. Darüber hinaus konnten im HPZ Schaan über eine Vereinbarung zwischen den Regierungen des Kantons St.Gallen und des Fürstentums Lichtenstein die Sprachheilschulplätze für Kinder der Versorgungsregion Werdenberg/Sarganserland ausgebaut werden.

4.5 Die ersten Schuljahre

Mit dem Lehrplan Volksschule, dem Sonderpädagogik-Konzept und den Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule liegen aktuelle Grundlagen zur Ausgestaltung der ersten Schuljahre vor. Darüber hinaus fokussiert die kantonale Strategie «Frühe Förderung» auf die Aufgaben der politischen Gemeinden und auf den Übergang vom Vorschul- in den Schulbereich. Gleichwohl zeigte sich in den letzten Jahren für die ersten Schuljahre bzw. für den 1. Zyklus struktureller und methodisch-didaktischer Handlungsbedarf, insbesondere auch im Bereich von Verhaltensauffälligkeiten und Unterrichtsstörungen.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der Anspruchsgruppen, erarbeitete unter Leitung des Amtes für Volksschule im Auftrag des Erziehungsrates verschiedene Themenfelder zu den ersten Schuljahren. Dabei zeigte sich ein Bedarf für eine Dokumentation zu den ersten Schuljahren⁴ zuhanden der Lehrpersonen, Schulleitungen und Behörden. Darin werden die wichtigsten Chancen und Herausforderungen der ersten Schuljahre beschrieben und Bezüge zu den bestehenden Grundlagen hergestellt. Die ersten Kapitel führen – mit entsprechenden Verweisen zu bestehenden Grundlagen – Hinweise zur Schullaufbahn der Kinder, zu den Übergängen und zur Unterstützung der Lehrpersonen auf. Diese Kapitel richten sich in erster Linie an Schulleitungen und Schulbehörden. Die weiteren Kapitel informieren Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Therapeutinnen und Therapeuten über wichtige Aspekte zum Unterricht sowie zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten.

5 Standortbestimmung mit den Anspruchsgruppen

Ungeachtet der Umsetzung des Sonderpädagogik-Konzepts und der geplanten mittelfristigen Evaluation des Sonderpädagogik-Konzepts erachtete es das Amt für Volksschule als

⁴ vgl. www.sg.ch → Bildung und Sport → Volksschule → Unterricht → Erste Schuljahre.

wichtig, bei der Entwicklung der Sonderpädagogik im Volksschulbereich bei den Anspruchsgruppen den Puls zu fühlen, eine Einschätzung der aktuellen Situation vorzunehmen und daraus ggf. Handlungsbedarf abzuleiten. Aus diesem Grund führte das Amt für Volksschule im November 2017 mit den schulischen Anspruchsgruppen einen halbtägigen Workshop zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Themen in der Regelschule durch. Dabei standen folgende Fragen im Zentrum:

Umsetzung

- Wo stehen die Regelschulen im Umsetzungsprozess des SOK?
- Sind die Handreichungen dienlich?
- Gibt es Lücken bei der Unterstützung?
- Wo und in welcher Form benötigen die Schulen zusätzliche Unterstützung?

Aktuelle Themen:

Existieren «Baustellen»?

- Welche neuen Themen gibt es an den Schulen?
- Welche neuen Herausforderungen gibt es?

Gewichtung:

- Welche Themen haben hohe Dringlichkeit?
- Welche Themen können/sollen durch das Amt für Volksschule behandelt werden?

Der Workshop ergab folgende Ergebnisse:

1. Der aktuelle Stand der Umsetzung des Sonderpädagogik-Konzepts in der Regelschule wird insgesamt als gut eingestuft und ein akuter Handlungsbedarf besteht nicht.
2. Die Schulträger schätzen insbesondere die Möglichkeit, konzeptionell unterschiedliche, auf die Bedürfnisse vor Ort abgestimmte Lösungen treffen zu können.
3. In der laufenden Umsetzung können Optimierungen vorgenommen werden, die eine stringenterere Umsetzung des Sonderpädagogik-Konzepts erwarten lassen. Die Optimierungen betreffen insbesondere die Bereiche Kommunikation (Aufzeigen von Angeboten und Unterstützungsmöglichkeiten zur Überarbeitung der lokalen Förderkonzepte), Zuweisungspraxis (an der Schnittstelle Regelschule – Sonderschule), Qualitätssicherung (Klärung der Verantwortlichkeiten, Prüfung der Schwerpunkte im Masterstudium Schulische Heilpädagogik) und Weiterbildung (Angebote im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten).

6 Fazit

6.1 Zielerreichung

Mit der Umsetzung des Sonderpädagogik-Konzepts in den Regelschulen wurden fünf Ziele verfolgt.

Ziel 1: Behörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Therapeutinnen und Therapeuten kennen die Inhalte des neuen Sonderpädagogik-Konzepts.

Die Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen waren sehr gut besucht, sodass die Inhalte des Sonderpädagogik-Konzepts einer breiten Zuhörerschaft vermittelt werden konnten. Die aktuelle Verfügungspraxis der Schulträger lässt darauf schliessen, dass die wichtigsten Änderungen, die die neuen Rechtsgrundlagen für die Zuweisungen zu sonderpädagogischen Massnahmen mit sich brachten, in den Schulen angekommen sind.

Fazit: Das Ziel wurde erreicht.

Ziel 2: Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Therapeutinnen und Therapeuten setzen sich mit den Elementen der Förderplanung auseinander, kennen die entsprechenden Instrumente und setzen sie in der Praxis ein.

Die Weiterbildungen waren im Delegationssystem organisiert. Die Schulleitung bestimmte aufgrund der mengenmässigen Vorgabe des Amtes für Volksschule eine Delegation ihrer Schule, welche an der Weiterbildung teilnahm und die Weiterbildungsinhalte in ihren Schulen weitervermittelte. Entsprechendes Material wurde zur Verfügung gestellt. Mit diesem Vorgehen konnten die Schulen flächendeckend erreicht werden. Rückmeldungen aus den Schulen belegen, dass die Förderplanungen bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf durchgeführt werden. Eine qualitative Erhebung der Förderplanungen wurde nicht durchgeführt.

Fazit: Das Ziel wurde erreicht.

Ziel 3: Schulleitungen und/oder weitere für die Sonderpädagogik verantwortliche Personen leiten die Überarbeitung der lokalen Förderkonzepte gemäss den Vorgaben des Sonderpädagogik-Konzepts.

Der Auftrag zur Überarbeitung der lokalen Förderkonzepte wurde in sämtlichen Schulen wahrgenommen, wobei die Verantwortung/Leitung für die Überarbeitung verschiedenen Personen (Mitglieder der Behörde, Schulleitung, Schulleitungskonferenz, Fachkommission, Pädagogische Kommission, eigens für die Überarbeitung eingesetzte Kommission übertragen wurde. In einem Grossteil der Schulen wurden die Lehrpersonen der Regelklassen in die Überarbeitung mit einbezogen.

Fazit: Das Ziel wurde erreicht.

Ziel 4: Die dafür verantwortlichen Personen steuern die Überarbeitung der lokalen Förderkonzepte und deren Umsetzung. Bei Bedarf lassen sie sich beraten und vertiefen einzelne Themen mittels Abrufkursen.

Einige Schulen nahmen die Überarbeitung zum Anlass, das sonderpädagogische Angebot im Rahmen eines Schulentwicklungsprozesses zu überprüfen und anzupassen. Bei Bedarf liessen sie sich durch die Abteilung Sonderpädagogik des Amtes für Volksschule beraten und/oder liessen Konzeptentwürfe unverbindlich vorprüfen. Einige Schulen zogen für die prozessorientierte Beratung externe Unterstützung bei. Die Abrufkurse wurden nicht genutzt. Offensichtlich bestand hierfür kein Bedarf.

Fazit: Das Ziel wurde erreicht.

Ziel 5: Die lokalen Förderkonzepte sind auf Beginn des Schuljahres 2018/19 überarbeitet und vom Amt für Volksschule genehmigt.

Die Schulträger wurden im Dezember 2015 über die Fristen zur Überarbeitung der lokalen Förderkonzepte informiert. Den Schulträgern stand damit ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung, um die erforderlichen Arbeiten planen und durchführen zu können. Schulträger, die den festgesetzten Termin aufgrund ihrer lokalen Schulentwicklung nicht einhalten konnten, wurden aufgefordert, beim AVS eine Fristerstreckung zu beantragen. 18 Schulträgern wurde eine Fristerstreckung bis zu einem Jahr gewährt.

Zu Beginn des Schuljahres 2018/19 verfügten rund zwei Drittel der Schulträger über ein bewilligtes Konzept. Inzwischen verfügen 88 der 93 Schulträger über ein bewilligtes lokales Förderkonzept.

Fazit: Das Ziel wurde innerhalb der gesetzten Frist nicht erreicht.

6.2 Weitere Ergebnisse

Schulhausinterne Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen mit den Regelklassenlehrpersonen funktioniert im Allgemeinen gut. Dies wird insbesondere bekräftigt durch die Evaluationsergebnisse des Instituts Bildungsevaluation der Pädagogischen Hochschule St. Gallen (dieses Institut hat in den vergangenen drei Jahren etliche Schulträger bezüglich ihrer Qualität im Förderbereich evaluiert). In einigen Schulen wurde die Fallführung bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf entgegen den Vorgaben im Berufsauftrag ausnahmslos den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen übertragen.

Fazit: Die Aufgaben betreffend Fallführung sind definiert und kommuniziert, aber noch nicht überall bekannt. Mit einer Orientierungshilfe zur Fallführung können die Kenntnisse in den Schulen verbessert werden.

Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung

Die behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung B&U mit den Förderschwerpunkten Sehbehinderung, Hörbehinderung und körperliche bzw. motorische Entwicklung ist seit Jahren etabliert und funktioniert gut. In den übrigen Förderschwerpunkten (geistige Behinderung/Mehrfachbehinderung, Sprachbehinderung, schwerwiegende Lern- und Verhaltensschwierigkeiten) ist der Aufbau noch nicht abgeschlossen und hat sich aus der Sicht der Regelschulen in einigen Regionen noch nicht zum festen Bestandteil des Angebots im Bereich der Sonderpädagogik etablieren können. Entsprechend wird die neue Dienstleistung noch nicht überall wahrgenommen.

Fazit: B&U entfaltet noch nicht die gewünschte Wirkung. Beim geplanten Ausbau ist es wichtig, das Angebot ausreichend bekannt zu machen.

Personalpool

Der Personalpool unterstützt die Entwicklung der lokalen Förderkonzepte und lässt den Schulen Spielraum für die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Massnahmen vor Ort. Gemäss den jährlichen Erhebungen konnten rund drei Viertel aller Schulträger den Richtwert des Pools Sonderpädagogik im Rahmen von plus/minus 15% einhalten. Rund ein

Fünftel der Schulträger überschreitet den Pool Sonderpädagogik jeweils deutlich. Diese Abweichungen wurden von den meisten Schulträgern plausibel begründet. Im Durchschnitt wurde der Richtwert des Pools Sonderpädagogik jährlich zwischen 7.5 und 8.2% überschritten.

Fazit: Der Pool Sonderpädagogik hat sich als Element zur Steuerung der Sonderpädagogik und zur bedarfsgerechten Ausgestaltung der Massnahmen vor Ort bewährt.

Versorgungskonzept zur Sonderschulung

Das neue Versorgungskonzept hat Auswirkungen auf die Regelschulen. Es löst insbesondere bei Schulen, die im Vergleich zu den Vorjahren über weniger Plätze an Sonderschulen verfügen, zusätzlichen Bedarf an sonderpädagogischen Ressourcen aus und lässt den Ruf nach weiteren Sonderschulplätzen laut werden. Die Schulträger bemängeln nach wie vor die fehlenden Tagessonderschulplätze für verhaltensauffällige Kinder, insbesondere für die Unterstufe.

Fazit: Sinn und Zweck des Versorgungskonzepts können von einem Teil der Schulträger nicht nachvollzogen werden. Mit einer geeigneten Information der Schulbehörden und Schulleitungen durch das Amt für Volksschule kann die Akzeptanz des Versorgungskonzepts erhöht werden.

Umgang mit Vielfalt

Die Idealvorstellung einer Schule besteht für viele Eltern und Lehrpersonen aus möglichst homogenen Klassen. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass sich homogene Klassen aufgrund der gesellschaftlichen Änderungen nicht mehr realisieren lassen. Der Umgang mit Vielfalt gelingt im Kindergarten und in der Primarschule besser als in der Oberstufe. In einigen Gemeinden ist gar ein Graben zwischen der Primarschule und der Oberstufe festzustellen. Begründet wird dies mit der auf Jahrgangsklassen ausgerichteten zwei- bis dreiteiligen Struktur der Oberstufe, die der Separation grundsätzlich Vorschub leistet. Für Schülerinnen und Schüler, die sich an der Grenze zwischen Regel- und Sonderschulung bewegen, wählen die Schulträger unterschiedliche Vorgehensweisen. In einigen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit einem ausgeprägten besonderen Bildungsbedarf speziell bezeichnet (z.B. «Setting im Einzelfall»).

Fazit: Der Umgang mit Vielfalt stellt die Schulen vor grosse Herausforderungen. An künftigen Weiterbildungsveranstaltungen für Schulleitungen und Kursen für Lehrpersonen, schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Therapeutinnen und Therapeuten sowie in der Lehrerbildung macht es deshalb Sinn, die verschiedenen Aspekte des Umgangs mit Vielfalt zu diskutieren und zu vertiefen.

Schulentwicklung

Seitens der Lehrpersonen sind in etlichen Schulen Widerstände bei Schulentwicklungsprozessen bezüglich Umgang mit Heterogenität festzustellen. Schulleitungen und Mitgliedern von Schulbehörden, die diese Thematik angehen möchten, fehlt teils die notwendige Unterstützung zur Initialisierung und Durchführung von entsprechenden Schulentwicklungsprozessen.

In einigen Schulen bestehen darüber hinaus Kernfragen, die immer wieder auftauchen und nicht eindeutig beantwortet werden können.

- Wo endet die Integration beziehungsweise wo beginnt die Separation?

- Weshalb stehen für Schülerinnen und Schüler mit einem sehr hohen Förderbedarf oft zu wenig Ressourcen zur Verfügung?
- Was geschieht mit jenen Kindern, die nicht in einer Regelschule beschult werden können, wenn die Plätze in den Sonderschulen belegt sind?
- Wie kann mit den beschränkten Ressourcen sinnvoll umgegangen werden?
- Wie können Jugendliche mit ausgeprägtem besonderem Bildungsbedarf in die Berufswelt übertreten?
- Welche Möglichkeiten haben diese Lernenden in der Arbeitswelt?

Fazit: Schulentwicklungsprozesse im Bereich der Sonderpädagogik gelingen nicht überall. Es ist zu prüfen, ob zur Unterstützung bei kommunalen Schulentwicklungsprozessen im Bereich der Sonderpädagogik (inkl. Handlungsfragen) kantonale Ressourcen bereitgestellt werden können. Im Weiteren können Informationen zur Berufswahl und zu den beruflichen Möglichkeiten von Jugendlichen mit ausgeprägtem besonderem Bildungsbedarf bereitgestellt werden.

Zusammenfassend kann der aktuelle Stand der Umsetzung des Sonderpädagogik-Konzepts in den Regelschulen insgesamt als gut eingestuft werden. Die strukturelle Umsetzung des kantonalen Sonderpädagogik-Konzepts ist somit auf der Ebene der Regelschulen abgeschlossen. Kurz- und mittelfristig sind punktuelle Anstösse zur inhaltlichen Optimierung durch das Amt für Volksschule möglich. Sie können einen Beitrag leisten zur Optimierung der Umsetzung des Sonderpädagogik-Konzepts in den Regelschulen.

6.3 Ausblick

Mit dem Vollzug des neuen Sonderpädagogik-Konzepts wurde eine mittelfristige Evaluation des Sonderpädagogik-Konzepts in Aussicht gestellt. Die Evaluation wird Hinweise darauf geben, wie die Umsetzung in den Schulen funktioniert und wie sich die auf die Bedürfnisse vor Ort abgestimmten Lösungen konzeptionell unterscheiden. Aus den daraus resultierenden Ergebnissen können weitere Hinweise für Justierungen in verschiedenen Teilbereichen der Sonderpädagogik und Weiterentwicklungen der Angebote in den Schulen gewonnen werden.